

BEBAUUNGSPLAN 'IN DER TIPPELSBACH'

GEMEINDE DASBURG

LANDKREIS BITBURG-PRÜM

M. 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- I** Zahl der Vollgeschosse
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschossflächenzahl
- △** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Firstrichtung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- - -** geplante Grundstücksgrenze
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- P** Öffentliche Parkflächen
- Leitungstrasse der Abwässer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Fläche für die Landwirtschaft mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Ist die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche kleiner als die höchstzulässige Grundflächenzahl, so darf nur die ausgewiesene Fläche bebaut werden.
2. Die im Bebauungsplan eingezeichnete Firstrichtung ist verbindlich.
3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 440 m nicht unterschreiten.
4. Garagen können in überbaubaren Grundstücksflächen sowie in Gärten errichtet werden.
5. Garagen sind in Massivbauweise oder als Garagen im Hauptgeschoss zulässig.
6. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Garage muß mind. 1,00 m betragen.
7. Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht gestattet.
8. Sofern sich durch die natürlichen Geländeumverhältnisse talseitig frei stehende Kellergeschosse anbauen, kann hierfür eine Überschreitung der Geschöß- und Geschossflächenzahl zugelassen werden.
9. Die Höhe der Erdgeschossfußböden der auf der Talseite der Erschließungsstraße liegenden Gebäude darf in Hausmitte nicht tiefer als 20 cm und nicht höher als 50 cm über Oberkante Gehweg errichtet werden. Bei den bergseitig der Erschließungsstraße liegenden Häusern darf die Höhe der Erdgeschossfußböden höchstens 30 cm über bergseitig angränzenden natürlichen Gelände errichtet werden.
10. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.
 - 10.1 Im Planungsbereich werden Flächen-, Sattel- und Walddächer zugelassen. Die Dachneigung wird mit 20° - 30° festgesetzt.
 - 10.2 Dremel und Dachaufbauten sind nicht gestattet.
 - 10.3 Die Einfriedung der zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze liegenden Grundstücksflächen darf bis 0,80 m Höhe massiv oder in lebender Hecke bis zu einer Höhe von 0,70 m erfolgen. Rückwärtige Einfriedungen dürfen mit Hecken und Zäunen bis 1,00 m Höhe erfolgen, wobei der massive Teil 0,50 m nicht überschreiten darf.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 12 & 13 und 20 des Bundesvertriebs vom 23.6.1960 (BGB. I S. 34)
2. §§ 1 bis 29 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26.11.1948 (BGB. I S. 427) mit Berichtigung 1969 (BGB. I S. 11)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planschemas (Planzeichnungsverordnung) vom 19.1.1948 (BGB. I S. 21)
4. § 9 Abs. 2 BBauO in Verbindung mit § 124 der Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 27.1.1974 (GVBl. Nr. 5 S. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsmaßnahmen in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. v. 26.2.1969 S. 78) in Verbindung mit § 103, Abs. 4 LbauO vom 27.2.1974
5. §§ 17 bis 23 der Landesverordnung (LbauO) vom 27.2.1974
6. § 3 Abs. 2, § 4 und § 11 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl. Nr. 10 S. 147)
7. § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 16.3.1974 (BGB. I S. 72)

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen

Ort, Datum

Katasteramt

Der Ortsbürgermeister hat am 30.10.14 gem. § 20 BBauO die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 3.6.75 wurde die Angelegenheit dieses Bebauungsplanes gemäß § 20 BBauO beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planungsbildung beteiligt wurden.

Dasberg, den 15.3.1977

Orts-Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauO auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.4.77 bis 11.5.77 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurde am 11.4.77 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Dasberg, den 15.3.77

Orts-Bürgermeister

Der Ortsbürgermeister hat am 3.5.77 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 419) und gem. § 10 BBauO vom 23.6.1960 als Sitzung beschlossen. Bestandteile dieser Sitzung sind die Bebauungsplankarte (Lageplan) und der dazugehörige Text.

Dasberg, den 15.3.77

Orts-Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauO durch Verfügung vom 17.8.77 der Bezirksregierung Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als Nr. 676-73-31

GENEHMIGT

554 Prüm, den 11.5.1977

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
- Außenstelle Prüm -
Im Auftrag:
Regenwaldt z.A.

Die Genehmigungsvorgänge der Bezirksregierung/Kreisverwaltung vom 11.5.77 am 10.7.77 gem. § 12 BBauO ortsüblich bekannt gemacht werden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan

Dasberg, den 27.7.1977

Orts-Bürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind typischerweise

Dasberg, den 27.7.1977

Ortsbürgermeister

